

# PwC Financial Services\*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 39, Februar 2008

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften – Was kommt nun?



# Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften – Was kommt nun?

Mangels Zugang zum Börsekapital sind Klein- und Mittelbetriebe in ihrer Expansion gehemmt. Um diese Finanzierungslücke zu schließen wurde 1994 eine steuerbegünstigte Sonderkonstruktion im Körperschaftsteuergesetz, die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (im Folgenden MiFiG), geschaffen.

Eine MiFiG genießt bei Erfüllung bestimmter Veranlagungsvoraussetzungen zahlreiche steuerliche Vorteile:

- Die Gewinne der MiFiG sind teilweise von der Körperschaftsteuer befreit.
- Die Ausschüttungen an inländische Körperschaften sind bei diesen steuerfrei. Bis zu einem Nennbetrag von maximal EUR 25.000 sind auch Ausschüttungen an natürliche Personen steuerfrei.
- Die Kapitalzufuhr in die MiFiG unterliegt, wie die Kapitalzufuhr seitens der MiFiG in das Beteiligungsunternehmen, keiner Gesellschaftsteuer.
- Darlehensverträge zwischen der MiFiG und den Beteiligungsunternehmen sind von Gebühren befreit.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wurden Teile der Veranlagungsbestimmungen durch das Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007 (MiFiGG) angepasst, dessen Inkrafttreten noch von der Zustimmung der Europäischen Kommission abhängig ist. Ohne diese Anpassung wäre es ab 2008 nicht mehr möglich gewesen, steuerlich begünstigte neue MiFiG zu gründen. Die Gründung wurde insgesamt einfacher gestaltet. Als großer Vorteil bleibt, dass im Rahmen der MiFiG auch der Exit aus dem Beteiligungsunternehmen im Rahmen eines Verkaufs oder Börsenganges steuerfrei möglich ist. Strategische Investoren sollten bei ihren Investitionsentscheidungen das steuerbegünstigte Vehikel der MiFiG als Alternative mitberücksichtigen.

## Gründungen ab 2008 – wesentliche Änderungen

MiFiG können nunmehr auch in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden. Die Notwendigkeit, dass mindestens 75 % der Gründer Beteiligungsfondsgesellschaften oder Kreditinstitute sind, entfällt. Körperschaften öffentlichen Rechts dürfen nur bis 50 % an der MiFiG beteiligt sein.

Die Beschränkung der überwiegenden Veranlagung des Eigenkapitals im Inland entfällt. Die Steuerfreiheit der MiFiG wird auf das Kerngeschäft der MiFiG, den Finanzierungsbereich (Beteiligungsportfolio), eingeschränkt, welcher bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Eintragung ins Firmenbuch mindestens 70 % des Eigenkapitals der MiFiG umfassen muss. Die restlichen 30 % des Eigenkapitals dürfen in den steuerpflichtigen Veranlagungsbereich (sonstige Veranlagungen) der MiFiG investiert werden.

Maximal 20 % des Eigenkapitals der MiFiG darf in eine einzelne Beteiligung investiert werden. Der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung wird auf 1,5 Millionen Euro pro Jahr beschränkt. Die MiFiG darf maximal 49 % der Anteile am Beteiligungsunternehmen besitzen, wobei eine Beteiligung an einem Konzernunternehmen eines Gesellschafters der MiFiG ausgeschlossen ist.

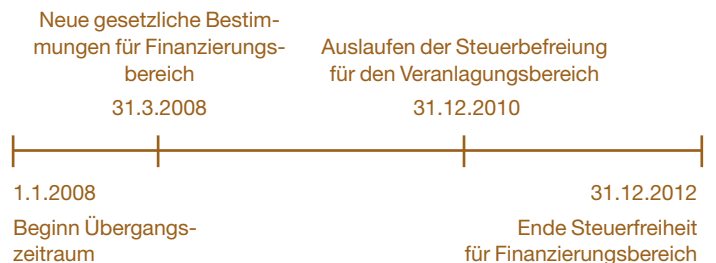
Die Beteiligung kann nur an nicht börsennotierten, kleinen<sup>1</sup> und mittleren<sup>2</sup> Unternehmen in der EU oder dem EWR eingegangen werden. Zusätzlich sind Voraussetzungen einzuhalten:

- Beteiligungen an Unternehmen in den Branchen Schiffsbau, Kohle und Stahl sind ausgeschlossen.
- Die unmittelbare Förderung exportbezogener Tätigkeiten ist verboten.
- Die Unternehmen dürfen sich nicht in Schwierigkeiten befinden.<sup>3</sup>
- Eine Kapitalbereitstellung ist nur in Form von Seed-Kapital, Start-up-Kapital und Expansionskapital zulässig. Expansionsfinanzierung ist bei mittleren Unternehmen nur noch in bestimmten geographischen Gebieten möglich.<sup>4</sup>

## Fristen bei MiFiG „alt“ und MiFiG „neu“

Je nachdem ob eine MiFiG vor dem 1.1.2008 oder entsprechend dem MiFiGG 2007 ab 2008 gegründet wurde, sind unterschiedliche Fristen für deren Steuerfreiheit zu beachten. Darüber hinaus besteht für „alte“ MiFiG die Möglichkeit, in das neue Steuerregime zu optieren.

### Vor dem 1.1.2008 gegründete, „alte“ MiFiG



Für zum 31.3.2008 bestehende Beteiligungen einer alten MiFiG sind die bisherigen Rechtsvorschriften bis 31.12.2012 anwendbar. Nach dem 31.3.2008 durch Altgesellschaften erworbene Beteiligungen müssen bereits die neuen Vorschriften erfüllen, ausgenommen sie werden aus bis zum 31.12.2007 eingezahltem Eigenkapital finanziert. Die Steuerfreiheit des Veranlagungsbereichs läuft bei alten MiFiG spätestens 2010, jene des Finanzierungsbereichs Ende 2012 aus.

<sup>1</sup> Kleine Unternehmen: maximal 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von maximal EUR 10 Millionen – siehe § 6b Abs. 2 Z 4 KStG und Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

<sup>2</sup> Mittlere Unternehmen: maximal 250 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von maximal EUR 50 Millionen oder eine Bilanzsumme von maximal EUR 43 Millionen – siehe § 6b Abs. 2 Z 4 KStG und Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

<sup>3</sup> Das ist etwa der Fall, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt – siehe § 6b Abs. 2 Z 3 KStG und ABl. C 244 vom 1.10.2004.

<sup>4</sup> Als Fördergebiet gelten Gebiete, in denen eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht oder die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist, was bei einem Pro-Kopf BIP von weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts der Fall ist.

## Neue MiFiG und alte MiFiG, welche in das MiFiGG 2007 optieren



Die Steuerfreiheit für neue MiFiG ist für Beteiligungsanschaffungen bis 31.12.2012 befristet. Danach beginnt für diese Beteiligungen ein steuerfreier Abschichtungszeitraum, der am 31.12.2018 endet. Die Einkünfte aus zum 31.12.2012 bereits bestehenden Beteiligungen sind somit bis 31.12.2018 steuerfrei. Für nach dem 31.12.2012 erworbene Beteiligungen gilt die Steuerfreiheit nicht mehr. Für alte MiFiG, die für die Anwendung des MiFiGG 2007 optiert haben gelten diese Fristen ebenfalls. Die Steuerfreiheit für den Veranlagungsbereich alter MiFiG läuft spätestens per Ende 2010 aus.

## Zusammenfassung und Ausblick

Die Änderungen des MiFiGG 2007 haben Bedeutung für Investoren und Gründer. Die steuerlichen Begünstigungen der MiFiG sind an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden, deren Einhaltung in der Praxis zur eingeschränkten Anwendbarkeit führen kann. Um die steuerlichen Vorteile der MiFiG von Anfang an zu nützen, bedarf es einer sorgfältigen Planung und Beratung.

Durch das MiFiGG soll der bisher eingeschlagene Weg der steuerbegünstigten Private-Equity Finanzierung in Österreich befristet bis 2012 für „alte“ und bis 2018 für „neue“ MiFiG fortgesetzt werden. Für die weitere Zukunft ist der Gesetzgeber aufgerufen, die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine wachsende Private-Equity/Venture-Capital Industrie in Österreich zu schaffen. Im Zuge dessen sind auch die Veranlagungsvorschriften – wie in anderen europäischen Ländern auch – liberaler zu gestalten.

MiFiG alt und MiFiG neu – die wichtigsten Änderungen auf einem Blick		
	MiFiG, die bis 31.12.2007 gegründet wurde	MiFiG, die ab 1.1.2008 gegründet wird
Rechtsform/Grundkapital	AG, EUR 7,3 Millionen.	AG oder GmbH, EUR 7,3 Millionen.
Gründereigenschaften /Eigentümer	Mindestens 75 % Beteiligungsfondsgesellschaften oder Kreditinstitute als Gründer.	Körperschaften öffentlichen Rechts dürfen max. 50 % an der MiFiG halten.
Veranlagung allgemein	75 % im Inland.	Auf EU/EWR ausgeweitet.
Finanzierungsbereich	Veranlagung schwerpunktmäßig in österreichische gewerbliche KMU mit überwiegender inländischer Tätigkeit.  Keine Beteiligung an Unternehmen des Geld, Kredit oder Versicherungswesen oder mit schwerpunktmäßiger Tätigkeit in der Herstellung von elektrischer Energie, Gas und Wärme.	Beteiligung nur an nicht börsennotierten, kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in EU/EWR als Seed-, Start-up oder Expansionskapital.  Keine Beteiligung an Unternehmen der Bereiche Schiffsbau, Kohle und Stahl oder zur Förderung exportbezogener Tätigkeiten oder an Unternehmen in Schwierigkeiten.  Beteiligung an mittleren Unternehmen außerhalb von Fördergebieten der EU nur als Seed- oder Start-up Kapital möglich.
Finanzierungsbereich – Vorschriften bezüglich der einzelnen Beteiligung	Innerhalb von 7 Jahren mindestens 8 Beteiligungen zu jeweils maximal 20 % des Eigenkapitals der MiFiG.	Je Beteiligung maximal 20 % des Eigenkapitals der MiFiG bis maximal EUR 1,5 Millionen je 12 Monate.
Veranlagungsbereich	Geldeinlagen und sonstige Forderungen an Kreditinstitute oder Forderungswertpapiere.	Zusätzlich Anteilscheine an Kapitalanlagefonds mit Sitz in EU/EWR, die derartige Veranlagungen tätigen.
Körperschaftsteuerbefreiung	Gewinne aus dem Finanzierungsbereich bis 31.12.2012 und Erträge aus dem Veranlagungsbereich bis 2010 steuerfrei.	Nur Erträge aus dem Finanzierungsbereich bis 2018 steuerfrei.



## Zum Autor

Hannes Rasner

Mag. Hannes Rasner ist beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit Dezember 2006 als Senior Manager und Prokurist bei PwC PricewaterhouseCoopers tätig.

Hannes Rasner hat mehr als 8 Jahre Erfahrung im Bereich Financial Services. Seine Spezialgebiete umfassen die Prüfung und steuerliche Beratung von Banken, Leasinggesellschaften und Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften, sowie die Strukturierung von internationalen Unternehmensgruppen und die Beratung von Umgründungen. Zu diesen Themenschwerpunkten hält Hannes Rasner diverse Fachvorträge.

## Tipps

### Nützliche Links

European Private Equity and Venture Capital Association – Interessensvertretung der Europäischen Private Equity und Venture Kapital Branche  
[www.evca.com](http://www.evca.com)

Austrian Private Equity und Venture Capital Association – Interessensvertretung der Österreichischen Private Equity und Venture Kapital Branche  
[www.avco.at](http://www.avco.at)

Parlamentarische Behandlung und Gesetz  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)  
unter Steuern/Fachinformation/Neue Gesetze/Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften in Österreich – Liste 2007  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)  
unter Steuern/Fachinformation/Körperschaftsteuer/Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

## Themenvorschau

### Thema der nächsten Ausgabe

**Neue Anforderungen an Organe von Kreditinstituten und Versicherungen – Eine Stärkung der Corporate Governance-Struktur**

Vertrauen in Banken und Versicherungen ist geprägt durch Vertrauen in deren Organe, Vorstand und Aufsichtsrat. Eine adäquate Compliance-Struktur mit interner Revision, Compliance-Beauftragtem und Risiko Management unterstützt die Organe. Zusätzliche Qualifikations-Erfordernisse an die Organe helfen auch das Risiko bei Kreditinstituten und Versicherungen zu minimieren, um gleichzeitig den erhöhten Marktanforderungen in einem globalen Umfeld gerecht zu werden.

## [www.pwc.at](http://www.pwc.at)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, [andrea.cerne-stark@at.pwc.com](mailto:andrea.cerne-stark@at.pwc.com)

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, [lucija.dzojic@at.pwc.com](mailto:lucija.dzojic@at.pwc.com), Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.